

**Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**  
23.05.2010

**An das  
Landgericht Berlin**

**Az. 564-42/10, meine Revision**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ergänzend zu meiner Revision, deren Begründung nach Zugang des Urteils erfolgt, beantrage ich die Beordnung eines Verteidiger – in Person des Rechtsanwaltes Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen.

Begründung:

Die Beordnung ist wegen der besonderen Schwierigkeit der Rechtslage erforderlich. Dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts ging die Verhinderung meiner Anwesenheit durch das Amtsgerichtspersonal selbst voraus. Für die Bewertung der Frage, ob das von Amtsgerichtspersonen verschuldete Ausbleiben des Angeklagten als ausreichende Entschuldigung gilt und insofern auch das Landgerichtsurteil keinen Bestand haben kann, liegt keine einschlägige Rechtsprechung vor.

Zudem sind alle gerichtlichen Instanzen ihren rechtlichen Anforderungen aus § 329 III nicht nachgekommen und haben trotz Vorliegen dieser Anforderungen die Strafe nicht neu festgesetzt. Auch dabei handelt es sich um eine nicht alltägliche Rechtsangelegenheit.

Meine Bedürftigkeit habe ich bereits nachgewiesen. Es liegen keine Änderungen meiner Einkommensverhältnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

